

Bau-, Umwelt- und Wirtschafts-  
departement des Kantons Luzern  
Herr Robert Küng, Regierungsrat  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern

Luzern, 13. März 2012

## **Vernehmlassung zum Gesetz über die Gewinnung von Bodenschätzen und die Nutzung des Untergrunds**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 15.12.2011 zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetz über die Gewinnung von Bodenschätzen und die Nutzung des Untergrundes Stellung nehmen zu können. Ergänzend zum Fragenkatalog erlauben wir uns nachfolgend was folgt festzuhalten:

### **Vorbemerkungen**

Generell wird das Potenzial der Geothermie als sehr gross beurteilt und begrüsst, dass der Kanton nun mit dem Gesetzesentwurf eine entsprechende gesetzliche Grundlage für diese Technologien schafft. Man teilt zudem die Auffassung, dass der Kanton zwar nicht direkt selbst aktiv werden soll, sich aber die Möglichkeit für eigene Aktivitäten ausdrücklich offen hält.

Umgekehrt bestehen in diesem Zusammenhang grössere Risiken, die heute weitgehend noch nicht abgeschätzt und eingeordnet werden können. Im Hinblick auf die Chancen gilt es sicherzustellen, dass private Initiativen nicht aufgrund rigider und praktisch nicht erbringbarer Sicherheitsnachweise bereits im Voraus erstickt werden.

### **Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen (s. auch Antworten im Fragekatalog)**

#### *ad § 5 Ausschreibung*

Die Möglichkeit, dass der Kanton hier aktiv werden kann, wird ausdrücklich begrüsst.

#### *ad § 12 Erteilung der Konzession*

Eine Koordination ist zwingend notwendig. Alles andere wäre nicht praktikabel. An sich wird mit den verlangten Sicherheitsnachweisen die gesamte Verantwortung abgeschoben. Im Hinblick auf die Chancen ist zu prüfen, ob nicht gewisse Risiken eingegangen werden müssen. Generell scheint uns, dass die Frage der Verantwortung respektive Risikotragung noch vertiefter abgeklärt werden muss. Es sollten auch

PPP-Modelle möglich bleiben, wie sie in § 6 angedacht sind. Selbstverständlich dürfen möglicher Profit und Verantwortung respektive Tragung der Risiken aber nicht völlig getrennt werden. Allenfalls gilt es diesbezüglich auch die Differenzierung zwischen Vorbereitungsarbeiten und Konzessionsphase noch zu verfeinern, da der Übergang hier wohl fliegend ist.

*ad § 21 Oberflächengebühr*

Auf eine Oberflächengebühr ist zu verzichten. Einerseits ist der mögliche Ertrag bei einer Kantonsfläche von knapp 1'500 km<sup>2</sup> vernachlässigbar und andererseits erscheint die Bemessung eher schwierig. Wenn eine Technologie gefördert werden soll, dann ist auf entsprechende Abgaben zu verzichten. Zweckmässiger ist dagegen, eine Spruchgebühr zu erheben, die dem wohl sehr unterschiedlichen Verwaltungsaufwand Rechnung trägt.

*ad § 22 Konzessionsabgabe*

Man ist mit dem Kriterienkatalog und der Delegation an den Regierungsrat einverstanden. Im Hinblick darauf, dass hier aber letztlich beträchtliche Beträge zusammenkommen können, wird das Interesse an der konkreten Ausgestaltung sehr hoch sein. Es gilt in diesem Zusammenhang auch zu klären, wohin die Erträge fließen und für was sie eingesetzt werden.

**Bemerkungen zum Bericht über die Tiefengeothermie im Kanton Luzern (s. auch Antworten im Fragekatalog)**

Die Materie ist insbesondere im Bereich der Geothermie sehr komplex und sehr technisch. Verschiedene Fragestellungen und Beurteilungen müssen deshalb von entsprechenden Fachpersonen vorgenommen werden.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren, wir bitten Sie, unsere Anliegen in die Weiterbearbeitung des Gesetzes einfließen zu lassen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband Luzerner Gemeinden (VLG)**



Hans Luternauer  
Präsident



Ludwig Peyer  
Geschäftsführer

Beilage: Fragebogen

Kopie z.K.:  
Irene Keller, Leiterin Bereich BUWD

## Gesetz

über die Gewinnung von Bodenschätzen und die Nutzung des Untergrunds

### Allgemeines

Das geltende Gesetz betreffend das Berg-Regal vom 6. März 1918 regelt das Suchen und Ausbeuten von in diesem Gesetz angeführten Bodenschätzen durch den Kanton selber oder durch Dritte, denen dieses Recht verliehen wird. Die Gewinnung weiterer Rohstoffe und andere Nutzungen des Untergrunds, insbesondere der tiefen Erdwärme, umfasst das Gesetz nicht. Diese Regelungslücke soll mit einer auch formalen Gesamtrevision des Gesetzes betreffend das Berg-Regal geschlossen werden. Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes kommt in seiner neuen Bezeichnung zum Ausdruck.

Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

*Generell wird das Potenzial der Geothermie als sehr gross beurteilt und begrüsst, dass der Kanton nun mit dem Gesetzesentwurf eine entsprechende gesetzliche Grundlage für diese Technologien schafft.*

### § 5 Ausschreibung

In § 5 ist die Möglichkeit vorgesehen, dass der Kanton Interessierte mit einer öffentlichen Ausschreibung dazu einlädt, Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für Vorbereitungsmaßnahmen oder einer Konzession für die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Nutzung des Untergrunds einzureichen.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton aktiv nach Interessierten suchen kann, die Bodenschätze gewinnen oder den Untergrund nutzen wollen?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

*Man teilt zudem die Auffassung, dass der Kanton zwar nicht direkt selbst aktiv werden soll, sich aber die Möglichkeit für eigene Aktivitäten ausdrücklich offen hält.*

### § 12 Erteilung der Konzession

Das Konzessionsverfahren wird sachlich und zeitlich mit Verfahren nach dem Raumplanungsrecht und weiteren Bewilligungsverfahren koordiniert.

Sind Sie mit diesem koordinierten Verfahren einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

*Eine Koordination ist zwingend notwendig. Alles andere wäre schlicht nicht praktikabel.*

In Absatz 2 von § 12 sind verschiedene Nachweise angeführt, welche ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin für eine Konzession erbringen muss. Insbesondere ist der Nachweis vorausgesetzt, dass sich der Untergrund für die vorgesehene Nutzung eignet (Unterabs. a) und durch diese Nutzung weder Menschen noch Sachen gefährdet werden (Unterabs. c).

Sind in § 12 Absatz 2 alle Nachweise ausdrücklich aufgeführt, die zwingend erbracht werden müssen?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

*An sich wird mit den verlangten Sicherheitsnachweisen die gesamte Verantwortung abgeschoben. Im Hinblick auf die Chancen ist zu prüfen, ob nicht gewisse Risiken eingegangen werden müssen. Generell scheint uns, dass die Frage der Verantwortung respektive Risikotragung noch vertiefter abgeklärt werden muss. Es sollten auch PPP-Modelle möglich bleiben, wie sie in § 6 angedacht sind. Selbstverständlich dürfen möglicher Profit und Verantwortung respektive Tragung der Risiken aber nicht völlig getrennt werden. Allenfalls gilt es diesbezüglich auch die Differenzierung zwischen Vorbereitungsarbeiten und Konzessionsphase noch zu verfeinern, da der Übergang hier wohl fließend ist.*

### § 21 Oberflächengebühr

Es ist vorgesehen, dass Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Vorbereitungsmaßnahmen eine Oberflächengebühr zu entrichten haben. Da eine solche Bewilligung ein verhältnismässig grosses Gebiet (ganzes Kantonsgebiet oder Teile davon) umfassen kann, erscheint eine jährliche Gebühr von 10 Franken pro Quadratkilometer des Gebiets, wofür die Bewilligung erteilt worden ist, als angemessen.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Oberflächengebühr einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

*Auf eine Oberflächengebühr ist zu verzichten. Einerseits ist der mögliche Ertrag bei einer Kantonsfläche von knapp 1'500 km<sup>2</sup> vernachlässigbar und andererseits erscheint die Bemessung eher schwierig. Wenn eine Technologie gefördert werden soll, dann ist auf entsprechende Abgaben zu verzichten. Zweckmässiger ist dagegen, eine Spruchgebühr zu erheben, die dem wohl sehr unterschiedlichen Verwaltungsaufwand Rechnung trägt.*

## § 22 Konzessionsabgabe

Nach § 22 Absatz 2 sollen bei der Bemessung der Konzessionsabgabe, welche der Regierungsrat in der Konzession festlegt, der Marktwert des zu gewinnenden Rohstoffs, der durch die konzessionierte Nutzung mögliche Gewinn, die Wirtschaftlichkeit der konzessionierten Nutzung und das öffentliche Interesse an der konzessionierten Nutzung berücksichtigt werden.

Sind Sie mit den vorgesehenen Bemessungskriterien für die Konzessionsabgabe einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

*Man ist mit dem Kriterienkatalog und der Delegation an den Regierungsrat einverstanden. Im Hinblick darauf, dass hier aber letztlich beträchtliche Beträge zusammenkommen können, wird das Interesse an der konkreten Ausgestaltung sehr hoch sein. Es gilt in diesem Zusammenhang auch zu klären, wohin die Erträge fließen und für was sie eingesetzt werden.*

Bericht über die Tiefengeothermie im Kanton Luzern

1. Sind Sie mit Aufbau und Inhalt des Berichts, der als Grundlage für einen Planungsbericht an den Kantonsrat dient, einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

*Die Materie ist sehr komplex und sehr technisch. Verschiedene Fragestellungen und Beurteilungen müssen deshalb von entsprechenden Fachpersonen geprüft respektive vorgenommen werden.*

Welche Teile fehlen?

*Dazu können keine Aussagen gemacht werden.*

2. Sind Sie mit dem Massnahmenkatalog auf den Seiten 20 und 21 des Berichts einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

*Die genannten Massnahmen können nachvollzogen werden. Die Vollständigkeit kann jedoch nicht beurteilt werden.*

Welche zusätzlichen Massnahmen schlagen Sie vor?

*Dazu können keine Aussagen gemacht werden.*